

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest, Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 9.714.622,51 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 10.136.272,34 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem vortragsbaren Betriebsergebnis per 31.12.2015 in Höhe von – 421.649,61 €.

Der Kostenanteil Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg für die Planungsleistung der Ausschreibung der Einsatzleitstellentechnik in Höhe von 41.600 € wird strittig gestellt und ist in den Budgets 2014, 2015 und 2016 nicht enthalten. Eine eventuelle Budgetberücksichtigung würde ggf. im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung erfolgen.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 11.889 mit 203.223 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 11.049 mit 317.492 Kilometern

Notarzteinsätze: 4.070

(4) Das Budget 2016 kann nachverhandelt werden, wenn

- a) strukturelle Veränderungen eintreten. Strukturelle Veränderungen sind Änderungen des Landes- und Bundesrechtes oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (Änderungen des NRettdG, des ArbZG; etc.), sowie tarifvertragliche Strukturveränderungen wie Änderung der vergütungsrechtlichen Bewertung des Bereitschaftsdienstes, Neuregelung der Arbeitszeit
- b) im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung Kosten für die Praxisausbildung in den Krankenhäusern anfallen.

Die Vertragsparteien können eine Anpassung der in § 1 Abs.1 vereinbarten Gesamtkosten bei Veränderungen durch entstehende Kosten für den Fall einer bindenden erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung über den Status der Sozialversicherungspflicht bei Notärzten auf entsprechenden Nachweis verlangen.

In den im § 1 Abs. 1 vereinbarten Gesamtkosten sind keine Kosten für die Einführung der mobilen Datendokumentation enthalten, da hierzu zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch keine validen Kosten benannt werden konnten. Insofern wird das Budget in diesem Punkt bei Vorlage entsprechender Planzahlen nachverhandelt.

In den Gesamtkosten 2016 sind 149.290,- € für die Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 9 Auszubildende sowie Ergänzungsprüfungen für 12 Mitarbeiter. Einen Nachweis über das fortlaufende bestehen der Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NREttDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **406,50 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **3,00€**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **126,50 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Posnr.: 41 01 20*
 - Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*
- Für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **614,50 €** berechnet.
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Träger

Walsrode, den _____

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse -

Hannover, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

Knappschaft – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen Anhalt